

(K)Ein Weg aus der Armut – der studentische Arbeitskampf für einen Tarifvertrag

LEA BELLMANN

Hilfskräfte und Tutor*innen stellen mit bundesweit über 300.000 Beschäftigten die größte Tariflücke¹ im öffentlichen Dienst dar (TVStud 2023a). Die Forderung nach einem Tarifvertrag für studentische Beschäftigte (TVStud) war im Jahr 2023 so präsent wie nie zuvor. Der Beitrag gibt einen Überblick zum Arbeitskampf und ordnet die Verhandlungsergebnisse kritisch ein. Meine Perspektive ist die einer angehenden Sozialwissenschaftlerin, studentischen Beschäftigten und Aktiven der TVStud-Bewegung.

Die Forderung, einen Tarifvertrag für Hilfskräfte und Tutor*innen an deutschen Hochschulen und Universitäten einzuführen, ist nicht neu. Ende der 1970er-Jahre wurde der erste und bisher einzige TVStud in Berlin erkämpft. 1986 kam es durch die Berliner Tutor*innenstreiks zum TVStud II. Nach dem Scheitern des bundesweiten Tarifierungsversuchs² im Jahr 1994 blieb es lange still. Erst 2018 errangen die Berliner Hilfskräfte durch einen über 40-tägigen Streik den TVStud III, der als Vorbild zur Organisierung in anderen Städten diente. Doch Tarifierungsversuche in Bremen und Hamburg scheiterten daran, dass die Länder nicht eigenständig über einen TVStud verhandeln durften. Seit 2020 findet daher eine bundesweite Organisierung statt, die die politische Blockadehaltung des Arbeitgeberverbandes Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) brechen soll. Die entstandene Kampagne „Keine Ausnahme“ machte die Forderung der Hilfskräfte wieder prominent und brachte sie im Herbst 2021 an den Verhandlungstisch. Daraus folgte zwar keine Verhandlungspflicht, aber die Zusage für eine Bestandsaufnahme der Arbeitsbedingungen (TVStud 2023b).

Mit der Studie „Jung, akademisch, prekär“ (Hopp et al. 2023) nahmen die Hilfskräfte, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) und die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) die Bestandsaufnahme selbst in die Hand. Die Auswertung von rund 11.000 Fragebögen gibt Einblick in die prekären Arbeitsbedingungen. Die Ergebnisse zeigen, „dass studentische Beschäftigte trotz ihrer Arbeit im öffentlichen Dienst nicht vor Armut geschützt sind“ (ebd., 121). So waren im Befragungszeitraum (Januar bis Juli 2022) rund 78% der studentischen Beschäftigten, die allein oder ausschließlich mit anderen Studierenden lebten, armutsgefährdet (ebd.).³ „Die Nichteinhaltung von Arbeitnehmer*innenrechten stellt den Regelfall dar“ (ebd., 122) – so das Fazit der Studie. Dies äußert sich u.a. in unbezahlten Überstunden, der Nichterfassung von Arbeitszeit, der Nichtinanspruchnahme des Urlaubs oder der Nacharbeitung von Urlaubs- und Krankheitstagen. Die kurzen Vertragslaufzeiten von rund sechs Monaten begünstigen die Unterwanderung der gesetzlichen Mindeststandards (ebd., 59). Zuletzt beweist die Studie eine wichtige Grundlage der TVStud-Bewegung: Berlin zeige nicht nur, dass die Integration in einen Tarifvertrag und in Mitbestimmungsstrukturen durch studentische Personalräte

möglich ist, sondern auch, dass dies „sichtlich positive Auswirkungen auf die (...) Arbeitsbedingungen der studentischen Beschäftigten“ (ebd., 125) hat.

Die Bestandsaufnahme war nur der erste Schritt zu den Tarifverhandlungen. Unter dem Slogan „Jetzt oder nie“ vernetzten sich im Februar 2023 rund 250 TVStud-Aktive auf der Konferenz zur Vorbereitung einer bundesweiten Streikbewegung (König/Bellmann 2023, 1). Neben Strategiebesprechungen stand die Schulung in Organizing-Methoden im Mittelpunkt. Organizing legt den Fokus auf den Aufbau von Gegenmacht durch die systematische Aktivierung der Beschäftigten als Schlüsselakteur*innen der Kampagne (McAlevey 2019, 34f.). Im Sommersemester 2023 führten die TVStud-Aktiven bundesweit über 3.500 „Eins-zu-eins-Gespräche“, in denen sie die studentischen Beschäftigten aufklärten, zu ihren Forderungen befragten und zur Partizipation motivierten. Die Gesprächsbögen bildeten gemeinsam mit einer Onlineumfrage die Basis für die Forderungsfindung, als mit dem Beschluss der ver.di Bundestarifkommission im Oktober 2023 feststand, dass TVStud Teil der Verhandlungen im Rahmen der Tarifrunde der Länder werden würde. Mit der Aufnahme in den Tarifvertrag der Länder (TV-L) wurden ein Urlaubsanspruch von 30 Tagen, Mindestvertragslaufzeiten von 24 Monaten, ein Mindeststundenumfang von 40 Stunden pro Monat und Jahressonderzahlungen gefordert. Zudem wurden einheitliche Bezeichnungen und Tätigkeitsbeschreibungen sowie ein einheitliches Stundenentgelt von 16,50€ im ersten Jahr der Beschäftigung angestrebt (TVStud 2023c).

Nach zwei erfolglosen Verhandlungsrunden lagen alle Hoffnungen auf dem dritten Termin im Dezember 2023. Im Vorfeld sollte mit Streiks der ökonomische, politische und mediale Druck erhöht werden. Der bundesweite Hochschulaktionstag am 20. November 2023 bildete den Höhepunkt der Streikaktivitäten. Unter dem Motto „Schluss mit prekärer Wissenschaft“ stellten sich Mitarbeitende der Hochschulen und Studierende in über 85 Städten gegen prekäre Arbeits- und Studienbedingungen (TVStud 2023d). Trotz der besonderen Herausforderungen für gewerkschaftliche Organisation durch kurze Befristungen, persönliche Abhängigkeiten und Vereinzelung erreichte die TVStud-Bewegung eine historisch einmalige Streikbeteiligung. Dennoch konnte die Beteiligung vermutlich nicht den Streikwillen der Beschäftigten abbilden, was u.a. daran lag, dass es sich um „Vollzeit-Studierende und Teilzeit-Arbeitende“ (Ryczko/Lübbe 2019, 54) handelt. Diesen Nachteil ausgleichend, übte die TVStud-Bewegung schon seit Beginn der Kampagne „Keine Ausnahme“ auch politischen Druck auf die Finanz- und Wissenschaftsministerien aus. Dies trug dazu bei, dass sich vor der dritten Verhandlungsrunde acht Länder für eine Tarifierung und ein weiteres für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen aussprachen (TVStud 2023e). Die Mehrheit stand somit hinter einem TVStud. Dennoch stimmten in der dritten Verhandlungsrunde alle Mitglieder der TdL gegen die Tarifierung. „Als Begründung wurde angeführt, dass man erst alle involvierten Akteur*innen (hier vor allem die Hochschulen) langsam an einen Tarifvertrag heranführen müsse“ (TVStud 2023f). Dies hatte zur Folge, dass lediglich eine schuldrechtliche Vereinbarung⁴ erreicht werden konnte. Studentische Beschäftigte ohne Abschluss erhal-

ten demnach ab dem Sommersemester 2024 mindestens 13,25€ und ein Jahr darauf mindestens 13,98€ pro Stunde. Studentische Beschäftigte mit Abschluss finden keine Erwähnung. Den Ländern ist es somit selbst überlassen, ob die Beschäftigten mit Bachelorabschluss einen höheren Stundenlohn erhalten (TVStud 2023g). Zudem legt die schuldrechtliche Vereinbarung eine Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten fest, die nur in begründeten Fällen unterschritten werden darf. Was eine kürzere Anstellung rechtfertigt, ist bisher nicht weiter definiert. Da der Terminus „studentische Beschäftigte“ sowohl Hilfskräfte als auch Tutor*innen umfasst, sollte die Tätigkeit als Tutor*in nicht ausreichend sein, um eine kürzere Vertragslaufzeit zu rechtfertigen (TVStud 2023f). Studentische Beschäftigte sind von den Inflationsausgleichsprämien ausgenommen, da die Prämie ausschließlich für nach TV-L angestellte Beschäftigte vorgesehen ist (ebd.).

Die Bewertung des Verhandlungsergebnisses ist von Ambivalenzen geprägt. Klar ist, dass nur ein Tarifvertrag zur nachhaltigen Entprekarisierung beitragen kann. Die schuldrechtliche Vereinbarung kann dies besonders mit Blick auf den geringen Stundenlohn nicht leisten. Die Verlierer*innen der Tarifrunde sind damit die studentischen Beschäftigten, die weiter von prekären Arbeitsbedingungen und Armut betroffen sind. Viele können aufgrund ihrer begrenzten Studienzeit nicht bis zur nächsten Tarifrunde in zwei Jahren warten und müssen jetzt entscheiden, ob sie sich ihre Arbeit weiterhin leisten können. Damit bleibt die Anstellung ein Privileg, was hauptsächlich denjenigen offensteht, die den geringen Lohn mit Blick auf die eigene Qualifizierung in Kauf nehmen können.

Dennoch wäre es falsch, von einem gänzlichen Misserfolg zu sprechen. Erstmals gibt es einheitliche Regelungen zur Bezeichnung, dem Stundenlohn und den Mindestvertragslaufzeiten. Besonders die zwölfmonatige Vertragslaufzeit wird als Erfolg gewertet, da sie die zukünftige Organisierung erleichtert. Zudem gibt es eine Verhandlungszusage für die nächste Tarifrunde, was ein wichtiger Schritt zur Tarifierung ist.

Während die Arbeitgeber*innenseite vermutlich darauf hofft, dass die Bewegung innerhalb der nächsten zwei Jahre einschläft, gilt es genau dies zu verhindern. Die Etablierung von studentischen Personalräten und die Schulung der bestehenden Personalräte hat nun Priorität, um die schuldrechtliche Vereinbarung umzusetzen. Darüber hinaus müssen die politischen Entscheidungsträger*innen, die sich trotz aller Versprechen gegen einen TVStud gestellt haben, in die Verantwortung genommen werden. Besonders die Parteien in Regierungsverantwortung, welche sich in ihren Koalitionsverträgen für einen studentischen Tarifvertrag aussprachen, sollten bei weiteren Sonntagsreden zur Tarifbindung und bei zukünftigen Wahlveranstaltungen auf ihren Wortbruch gegenüber den tausenden Hilfskräften hingewiesen werden.

Mit der TVStud-Bewegung ist der Arbeitskampf an die Hochschulen und Universitäten zurückgekehrt. Nun liegt es an allen Beschäftigten, diesen Schwung zu nutzen und nachhaltige Strukturen durch gewerkschaftliche Hochschulgruppen, studentische Personalräte und eine Vernetzung mit Mittelbauinitiativen zu etablieren, um gemeinsam für ein gerechtes und ausfinanziertes Wissenschaftssystem einzustehen.

Literatur

Bundesarbeitsgericht, 2015: Eingruppierung sog. Punktionskräfte – Tariflücke. 4 ABR 24/14, 18.11.2015. Erfurt.

Hopp, Marvin/Hoffmann, Ann-Kathrin/Zielke, Aaron/Leslie, Lukas/Seeliger, Martin, 2023: Jung, akademisch, prekär. Studentische Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen: eine Ausnahme vom dualen System regulierter Arbeitsbeziehungen. Institut für Arbeit und Wirtschaft. Bremen.

König, Nele/Bellmann, Lea, 2023: Wir kämpfen für einen bundesweiten Tarifvertrag. In: read.me, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Wintersemester 2023/24, 1-2.

McAlevy, Jane, 2019: Keine halben Sachen. Machtaufbau durch Organizing. Hamburg.

Ryczko, Rosa/Lübbe, Jan, 2019: Kapitel 8: Streik, aber wie? In: Bouali, Celia/Bringmann, Julia/Haßler, Laura/Keil, Christian/Neis, Matthias/Nuñez von Voigt, Pablo (Hg.): „Ohne uns läuft hier nix!“ Der Arbeitskampf der studentischen Beschäftigten in Berlin. Hamburg, 54-61.

Statistisches Bundesamt, 2022: Pressemitteilung Nr. N066 vom 16. November 2022. Internet: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/11/PD22_N066_63.html#:~:text=N066%20\(6.2.2024\)](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/11/PD22_N066_63.html#:~:text=N066%20(6.2.2024)).

TVStud, 2023a: TVStud Tarifinfo #4 zur zweiten Verhandlungsrunde. Internet: <https://tvstud.de/2023/11/04/tvstud-tarifinfo-4-zur-zweiten-verhandlungsrunde/> (7.1.2024).

TVStud, 2023b: Die Kampagne. Internet: <https://tvstud.de/die-kampagne/> (7.1.2024).

TVStud, 2024c: TVStud Tarifinfo #1. Internet: <https://tvstud.de/2023/10/17/tvstud-tarifinfo-1/> (7.1.2024).

TVStud, 2023d: #Hochschulaktionstag 20.11.2023. Internet: <https://tvstud.de/hochschulaktionstag-20-11-2023/> (7.1.2024).

TVStud, 2023e: Es steht 10 zu 5! Internet: <https://tvstud.de/2023/11/12/es-steht-10-zu-5/> (7.1.2024).

TVStud, 2023f: FAQ zum Verhandlungsergebnis der Tarifrunde der Länder 2023. Internet: <https://tvstud.de/faq-zum-verhandlungsergebnis/> (7.1.2024).

TVStud, 2023g: TVStud Tarifinfo #5 zum Abschluss der Tarifrunde. Internet: <https://tvstud.de/2023/12/12/tvstud-tarifinfo-5-zum-abschluss-der-tarifrunde/> (20.2.2024).

Anmerkungen

- 1 „Eine Tariflücke kann vorliegen, wenn die Tätigkeit eines Arbeitnehmers keines der in der tariflichen Vergütungsordnung geregelten Tätigkeitsmerkmale erfüllt“ (Bundesarbeitsgericht 2015, 9).
- 2 Ein Tarifierungsversuch bezeichnet hier die Bestrebung von Arbeitnehmer*innen und Gewerkschaften einen Tarifvertrag in einem bisher nicht tarifgebundenen Tätigkeitsbereich einzuführen.
- 3 Die Autor*innen der Studie beziehen sich hier auf die Definition der europäischen Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC), wonach eine Person als armutsgefährdet gilt, „wenn sie über weniger als 60% des mittleren Einkommens der Gesamtbevölkerung verfügt (Schwellenwert der Armutsgefährdung). 2021 lag dieser Schwellenwert für eine alleinlebende Person in Deutschland bei 15009 Euro netto im Jahr oder 1251 Euro im Monat“ (Statistisches Bundesamt 2022).
- 4 Bei der schuldrechtlichen Vereinbarung handelt es sich um einen Vertrag zwischen den Gewerkschaften (GEW und ver.di) und der TdL, der die Arbeitsbedingungen der studentischen Beschäftigten festlegt. Auch wenn diese Ansprüche nicht von Einzelpersonen, sondern nur durch die Gewerkschaften geltend gemacht werden können, hat dieser Vertrag „eine viel höhere Verbindlichkeit als die bisherige TdL-interne, d.h. einseitige Richtlinie, wie es sie bisher insbesondere beim Lohn gab. Die TdL ist durch die schuldrechtliche Vereinbarung direkt gebunden und damit auch die Mitgliedsländer und ihre Hochschulen“ (TVStud 2023f).